

Rahmenvertrag des Deutschen Segelflugverband e.V.**für VN: XXXX**

Policennummer: AV00XXXX**1. Dauer - Datum bis Datum, jeweils mittags 12.00 Uhr –****2. Beitrag**

Der Jahresbeitrag für den Gesamtvertrag beträgt XXX,00 EUR zuzüglich Versicherungsteuer (z.Zt. 19 %).

3. Deckungsumfang für den Gesamtvertrag

Der Versicherungsschutz umfasst nur die Risiken aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb für die in diesem Rahmenvertrag aufgeführten Risiken.

4. Örtlicher Geltungsbereich für den Gesamtvertrag

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle weltweit, ohne USA

5. Bedingungen

AMU 304/04 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Veranstalter, Vereine, Landeplätze, Fluggelände, Fluglehrer, Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Betanken von Luftfahrzeugen, Startwinden und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge)

6. Vertragsgliederung

6.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine (AMU 304/04 Risikobaustein A, Seite 20)

6.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände (AMU 304/04, Risikobaustein B, Seite 20)

6.2a Betankungsrisiko (AMU 304/04, Risikobaustein G, Seite 21)

6.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge (AMU 304/04., Risikobaustein D, Seite 20)

6.4 Fluglehrer/Einweiser/Prüfer-Haftpflicht-Versicher.(AMU304/04, Risikobaustein E, Seite 21)

6.5 Techniker/Prüfer-Haftpflicht-Versicherung (AMU 304/04, Risikobaustein F, Seite 21)

6.6 Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung (AMU 304/04, Risikobaustein C, Seite 20)

6.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportverein -ab Datum oder nicht versichert-

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die durch eine Mitgliedsnummer des Versicherungsnehmers erfassten Mitglieder. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden. Die Risikoerweiterung gem. Risikobaustein A Absatz 4 und 5 gilt vereinbart (erweiterte Vorstandshaftpflichtversicherung)

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Flugmodellen

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

6.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und/oder Landeplätze -siehe 1.-

Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme des Landeplatzes XXXXX für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweils behördlichen Platzgenehmigung. Diese Genehmigung bezieht sich grundsätzlich auf eine max. Startmasse von bis zu XXXX kg.

Dies gilt im Rahmen des Vertrages ebenfalls mitversichert: Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- o in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen
- o in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Öse
- o Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind
- o bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern

weiteren Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

6.2a Haftpflichtversicherung für das Betankungsrisiko**-siehe 1.-**

Versichert ist: X Zapfstellen des Vereins

Geltungsbereich: Landeplatz XXXX

Deckungsumfang:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Landeplatzhalters oder des Vereines aus der Inbetriebnahme von mobilen und/oder festen Zapfstellen für Luftfahrzeugtreibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen einschließlich der Beschädigung und Vernichtung von Luftfahrzeugen.

Nicht versichert ist das Anlagenrisiko.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

6.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge**- siehe 1.-**Deckungsumfang

1. Versichert ist, teilweise abweichend von Teil I Ziffer 6.2 AMU 304/04 die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startw gesetzliche inden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheit erforderlich ist, dass auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, besteht Deckungsschutz über diesen Vertrag. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Mitglied gelenkt wird, das im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist (Mindestanforderung Führerscheinklasse B)

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. (Siehe aber Bestimmungen gem. Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen und Straßen).

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt.
3. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.
4. Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von Teil I Ziffer 6.1.13 der AMU 304/04.
5. Mit dem Ausklinken des Schleppseils endet der Versicherungsschutz für das geschleppte Luftfahrzeug/Luftsportgerät.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Fahrzeug/Winde

6.4. Fluglehrer/Einweiser/Prüfer-Haftpflicht-Versicherung

- siehe 1.-

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Fluglehrer, Fluglehreranwärter, Prüfer und Einweiser des Vereins

Versicherungsschutz besteht nicht nur im eigenen Verein, sondern auch bei anderen Vereinen, die dem DAeC angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs-/Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer, sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterliegen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die

Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein, bzw. bei Flug-

Lehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

6.5 Techniker/Prüfer-Haftpflicht-Versicherung

- siehe 1.-

Deckungsumfang:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für alle Vereinsmitglieder aus Ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer als:

Technische Leiter
Fallschirmpacker/wart
Segelflugzeug-, Motorsegler-, Ultraleichtflugzeug oder Motorflugzeugwart
Werkstattleiter
Schweißer

Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die im Besitz einer gültigen Lizenz/Berechtigung sind.

Weiterhin eingeschlossen sind:

- Prüfertätigkeit im Rahmen der o.a. Lizenzen
- Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht
- Freigabe von Segelflugzeugen durch Piloten/Eigner ohne Techniker-Lizenz, wenn dies rechtlich gestattet ist
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luft-Frachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge gehen vor
- Schäden an den bearbeiteten Luftfahrzeugen sind nicht mitversichert

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

6.6 Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

- siehe 1. –

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen. Als öffentliche Luftfahrtveranstaltungen gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Die Dauer der Veranstaltung ist auf drei Tage – mit max. 8.000 Zuschauern- begrenzt. Mitversichert ist aber auch die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben, die länger als 3 Tage dauern

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Maklerklausel mit Inkassovollmacht

Die Firma VFS Heinz Grümmer GmbH, Flugplatz 8, 44319 Dortmund ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten als dem Versicherer gegenüber abgegeben und alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, auch Zahlungsverpflichtungen, dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie gegenüber der Firma VFS Heinz Grümmer GmbH erfüllt sind. Der vorgenannte Makler ist verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
